

Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald

„Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 20

Vetschau/Spreewald, den 22. Mai 2010

Nummer 5

Impressum

Herausgeber: Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

Verlag, Druck und Satz: Verlag + Druck Linus Wittich KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89-0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabonnementspreis von 26,38 Euro (inklusive Mehrwertsteuer und Versand) über Verlag + Druck Linus Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg bezogen werden.

Öffentliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen

- Amtliche Bekanntmachung des hauptamtlichen Bürgermeisters
 - Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Vetschau/Spreewald Seite 2
- Amtliche Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg vom 21. Mai 2010
 - Planfeststellungsbeschluss Revitalisierung Stauabsenkung Süd Seite 2

Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald

über die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Vetschau/Spreewald

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 16.07.2009 den Feststellungsbeschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Vetschau/Spreewald für den Ortsteil Naundorf mit integriertem Landschaftsplan, Stand Juni 2009, gefasst. Die Begründung, Stand Juni 2009, wurde gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich der ersten Änderung betrifft einen Teilbereich in der Gemarkung Naundorf, Flur 1, Flurstück 151 und wird begrenzt:

im Süden durch die Straße Naundorfer Ausbau sowie einen Graben,

im Westen durch die Naundorfer Dorfstraße und einen Graben,

im Norden durch eine Fläche für die Landwirtschaft sowie den Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1/1992 „Eigenheimbau Naundorf, Dorfstr. 36a - c“,

im Osten durch Flächen für die Landwirtschaft.

Ziel der 1. Änderung des FNP ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche „Gesundheitstourismus“.

Die von der Änderung nicht betroffenen Teile des FNP gelten räumlich und sachlich unbefristet fort.

Die 1. Änderung des FNP wurde durch den Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Der Landrat, höhere Verwaltungsbehörde nach Baugesetzbuch (BauGB), am 05.05.2010, Az. 1524 8 1/10 nach § 6 Abs. 1 BauGB, genehmigt.

Die Erteilung dieser Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die genehmigte 1. Änderung des FNP und seine Begründung kann im Bauamt der Stadt Vetschau/Spreewald, Schloßstr. 10, Zimmer 302, zu den Sprechzeiten:

Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.30 - 17.30 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.30 - 15.30 Uhr

von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gleichzeitig wird auf die Bekanntmachung in den Schaukästen der Stadt Vetschau/Spreewald sowie der Ortsteile hingewiesen.

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden folgende Verletzungen von Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Vetschau/Spreewald unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die 1. Änderung des FNP der Stadt Vetschau/Spreewald tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Vetschau/Spreewald, den 14.05.2010



Bengt Kanzler
Bürgermeister



Planfeststellungsbeschluss Revitalisierung Stauabsenkung Süd

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg vom 21. Mai 2010

Das Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle hat auf Antrag des Zweckverbandes Gewässerrandstreifenprojekt Spreewald, Kirchplatz 1 in 03222 Lübbenau den Plan zum Vorhaben Revitalisierung Stauabsenkung Süd gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) sowie des § 126 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) festgestellt.

Das Vorhaben umfasst den Ersatzbau des Wehres 35, die Errichtung von Sohlschwellen im Krumpfen Wehrfließ und Mingoa, Herstellung von Verbindungen Spree-Mingoa, Roggozoa-Kreploa und Krumpfen Wehrfließ-Südümfluter sowie die Anbindung des Altarmes zwischen Schweißgraben und dem Krumpfen Wehrfließ.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit vom 25.05.2010 bis 07.06.2010 im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und beim Zweckverband Gewässerrandstreifenprojekt Spreewald, 03222 Lübbenau, Kirchplatz 1 zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl 2005 I S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 07. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 270)

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2004 (GVBl. I S. 78), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. Juli 2009 (GVBl. I S. 262)

*Landesumweltamt Brandenburg,
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle - Obere Wasserbehörde*

